



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-08-002

11.05.2009

Mitteilung Nr. 3 zur Umsetzung des Beschlusses „GABi Gas“ vom 28.05.2008

hier: Daten Clearing-Verfahren für einen Übergangszeitraum

Die Bilanzkreisnetzbetreiber sind berechtigt, für einen von ihnen je Marktgebiet zu bestimmenden Übergangszeitraum bis 01.04.2009 ein Daten Clearing-Verfahren durchzuführen, das Folgendes vorsieht:

- Nachträgliche Abstimmung der Einspeise- und Ausspeisedaten zwischen Bilanzkreisnetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortlichen und Ausspeisenetzbetreiber,
- Keine Erhebung von Strukturierungsbeiträgen,
- Abrechnung der Ausgleichsenergie zu Konditionen der Mehr-/Minder mengenabrechnung, d.h. Abrechnung auf der Grundlage eines symmetrischen, durchschnittlichen, monatlichen Marktpreises,
- Erweiterung des Bilanzierungszeitraums auf maximal einen Monat.

Die Abrechnung hat diskriminierungsfrei und für alle Bilanzkreisverantwortlichen und Transportkunden in transparenter und nachvollziehbarer Weise zu erfolgen.

Begründung:

1. Der Beschlusskammer ist von Bilanzkreisnetzbetreibern und Verbänden berichtet worden, dass es in den ersten Monaten der Anwendung der GABi Gas zu verschiedenen Problemen bei der Datenbereitstellung kam. Aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist konnten die notwendigen IT-Systeme bei den Netzbetreibern zwar in Betrieb genommen, aber nicht in ausreichendem Maße getestet werden. Ähnliche Probleme gab es auf Seiten der Bilanzkreisverantwortlichen. Folglich war in den ersten Monaten der Anwendung der GABi Gas eine stabile Kommunikation zwischen

den Marktteilnehmern nicht gewährleistet. Dies führte zu erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen in der Startphase. Betroffen waren insbesondere die Aufgaben der Datenbeschaffung, -verarbeitung, -bereitstellung und -kommunikation in den Bilanzkreisen. Daraus folgend war den Bilanzkreisverantwortlichen in den ersten Monaten des Gaswirtschaftsjahres 2008/2009 hinreichende Maßnahmen zum Ausgleich der Bilanzkreise oder zur Vermeidung von Strukturierungsbeiträgen nicht oder nur vereinzelt möglich. Zugleich war offenbar allein schon aufgrund dieser Probleme eine zielgerichtete Arbitrage gegen das Bilanzierungssystem durch die Bilanzkreisverantwortlichen nicht möglich, so dass es der entgeltlichen Anreize, mit denen solche Verhaltensweisen verhindert werden sollte, übergangsweise nicht bedurfte.

Im Hinblick auf die fehlenden Daten haben die Bilanzkreisverantwortlichen in unterschiedlicher Weise versucht, ihre Bilanzkreise zu bewirtschaften:

- Abgabe von Einspeisenominierungen unter Berücksichtigung der von den Netzbetreibern zur Verfügung gestellten – aber nicht belastbaren – Ausspeisedaten oder
- Abgabe von Einspeisenominierungen unter Verwendung selbst prognostizierter Ausspeisedaten, wobei die Bilanzkreisverantwortlichen einer Bitte der Bilanzkreisnetzbetreiber folgten, insbesondere nicht die versandten SLP-Prognosedaten, sondern eigene SLP-Prognosedaten zu verwenden.

2. Zur nachträglichen Bereinigung der mangelnden Datenlage führen die Netzbetreiber derzeit ein Daten Clearing-Verfahren durch.

Die Datenprobleme zwischen Bilanzkreisnetzbetreiber und Ausspeisenetzbetreiber sollen durch einen Problemidentifizierungsprozess bereinigt werden. Dabei werden die Daten, die er den Bilanzkreisverantwortlichen für Oktober und November übermittelt hatte, vom Bilanzkreisnetzbetreiber an den Ausspeisenetzbetreiber zurück gesandt. Hierdurch soll ermittelt werden, ob und welche Probleme es bei der Datenerhebung, beim Datenversand und bei der Datenverarbeitung gab. Die detaillierte Problemklärung sollte dann bilateral zwischen Ausspeisenetzbetreiber und Bilanzkreisnetzbetreiber erfolgen. Die korrigierten Daten sollen die ursprünglichen Daten ersetzen. Dieser Problemidentifizierungsprozess soll monatlich durchgeführt werden, bis der korrekte Datenversand sichergestellt ist.

Bei der Bilanzkreisabrechnung für die Monate Oktober 2008 und November 2008 verfolgen die Bilanzkreisnetzbetreiber unterschiedliche Lösungen in ihren Marktgebieten. Das Ziel dieser Lösungen soll in jedem Fall darin bestehen, die Interessen aller Marktteilnehmer (Bilanzkreisnetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche und Transportkunden)

möglichst ausgewogen zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Ausgleichsenergie- und Strukturierungskosten für die Bilanzkreisverantwortlichen zu minimieren.

Die Bilanzkreisnetzbetreiber und Verbände haben deutlich gemacht, dass die Probleme lediglich Umstellungsschwierigkeiten zum neuen Bilanzierungssystem betreffen und sich die Datenlage zwischenzeitlich deutlich verbessert habe.

3. Die Beschlusskammer hat sich entschieden, die Bereinigung der Daten sowie eine Abweichung von den Grundsätzen der Bilanzkreisabrechnung für einen Übergangszeitraum zu ermöglichen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die Frist für die Implementierung der GABi Gas für die Netzbetreiber mit unter fünf Monaten eher knapp bemessen war. Zudem ist durch ein solches zeitlich befristetes Abweichen von den Vorgaben im Nachhinein keine Beeinträchtigung der Netzstabilität und Netzintegrität zu befürchten, da die Belieferungen abgeschlossen sind. Schließlich haben die Bilanzkreisnetzbetreiber eine deutliche Verbesserung der Datenlieferung und des Datenmanagements zugesichert, so dass eine korrekte und vollständige Implementierung der GABi Gas gewährleistet wird. Um eine flexible Antwort auf den unterschiedlichen Stand der Umsetzung in den Marktgebieten zu ermöglichen, haben Bilanzkreisnetzbetreiber die Möglichkeit, den Übergangszeitraum bis zum 01.04.2009 selbst zu bestimmen, wobei dies zumindest die Monate Oktober und November 2008 umfassen sollte. Diese Handhabung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ermöglichung des Daten Clearing-Verfahrens durch die Bilanzkreisnetzbetreibers den Charakter eines Vergleichsangebotes hat. Ein solches Vorgehen wird die Beschlusskammer auch dann nicht als missbräuchlich beanstanden, wenn das Daten Clearing-Verfahren im Einzelfall zu höheren Entgelten als bei strikter Anwendung der ursprünglich vereinbarten Regelungen führt, da nur auf diese Weise eine pragmatische Lösung der Übergangsprobleme für den gesamten Markt möglich erscheint.

Im Übergangszeitraum kann auch die Bilanzierungsperiode auf bis zu einen Monat von den Bilanzkreisnetzbetreibern in Abstimmung mit den Bilanzkreisverantwortlichen ausgeweitet werden. Dabei ist selbstverständlich, dass die Abrechnung diskriminierungsfrei und für alle Bilanzkreisverantwortlichen einheitlich, transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Insgesamt verkennt die Beschlusskammer jedoch nicht, dass einige Übergangsprobleme auch darauf zurückzuführen sind, dass die Netzbetreiber nur in ungenügender Weise auf die bereits seit 2005 bestehenden Anforderungen der GasNZV vorbereitet waren. Häufig waren bisher nur die mit den Netzbetreibern verbundenen Vertriebe in den Netzen als Transportkunden aktiv. Mit dem auch durch die Festlegung zunehmenden Wettbewerb auf dem Gasmarkt steigt die Anzahl der Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen. Damit steigt nicht nur die Komplexität der Abwicklung, sondern auch die Vielfalt der Datenaustauschprozesse.

Angesichts der nach der Einführung der GABi Gas zutage getretenen Defizite bei der Erhebung und Übermittlung von Bilanzierungsdaten waren die Bilanzkreisverantwortlichen bei der Strukturierung ihrer Ein- und Ausspeisungen an vielen Stellen in ihren Möglichkeiten eingeschränkt. Ausreichende Rahmenbedingungen für einen sachgerechten Abgleich von Ein- und Ausspeisemengen standen an vielen Stellen nicht ausreichend zur Verfügung. Folglich konnten die nach dem System der GABi Gas vorgesehenen Anreizkomponenten der Strukturierungsbeiträge sowie der asymmetrischen Ausgleichsenergiepreise keine Wirkung auf das Verhalten der Bilanzkreisverantwortlichen entfalten. Da die Bilanzkreisverantwortlichen somit ihr Verhalten nicht anhand dieser Anreizkomponenten ausrichten konnten, ist es nach Ansicht der Beschlusskammer auch folgerichtig, für diesen Übergangszeitraum von der Anwendung dieser Instrumentarien abzusehen.

4. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass nur solche Bilanzkreise in das Daten Clearing-Verfahren einbezogen werden, für die entsprechende Datenbereitstellungsprobleme tatsächlich relevant wurden. Für Bilanzkreise, in die ausschließlich Punkte eingebracht werden, die nach dem Verfahren „allokiert wie nominiert“ behandelt werden, dürfte dies nicht gelten.

5. Eine reibungslose Anwendung des Daten Clearing-Verfahren für einen Übergangszeitraum verlangt von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft. Auch Bilanzkreisverantwortliche und Transportkunden sind im Sinne der Funktionsfähigkeit der Gesamtsystems gehalten, dieses Übergangsverfahren mitzutragen. Insofern müssen sich Bilanzkreisverantwortliche auch am Grundsatz der Nichtdiskriminierung messen lassen, so dass nicht Daten für bestimmte Transportkunden (Subbilanzkreisnehmer) ohne sachlichen Grund vom nachträglichen Daten Clearing-Verfahren ausgeschlossen werden können, wenn dieses Verfahren für andere Transportkunden grundsätzlich akzeptiert wird. Schließlich würden sich Bilanzkreisverantwortliche in nicht hinnehmbarer Weise in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten setzen, wenn sie z.B. zunächst die mangelnde Datenqualität rügten und eine Anpassung verlangten im Nachhinein aber ohne Weiteres diese Anpassung verweigerten.